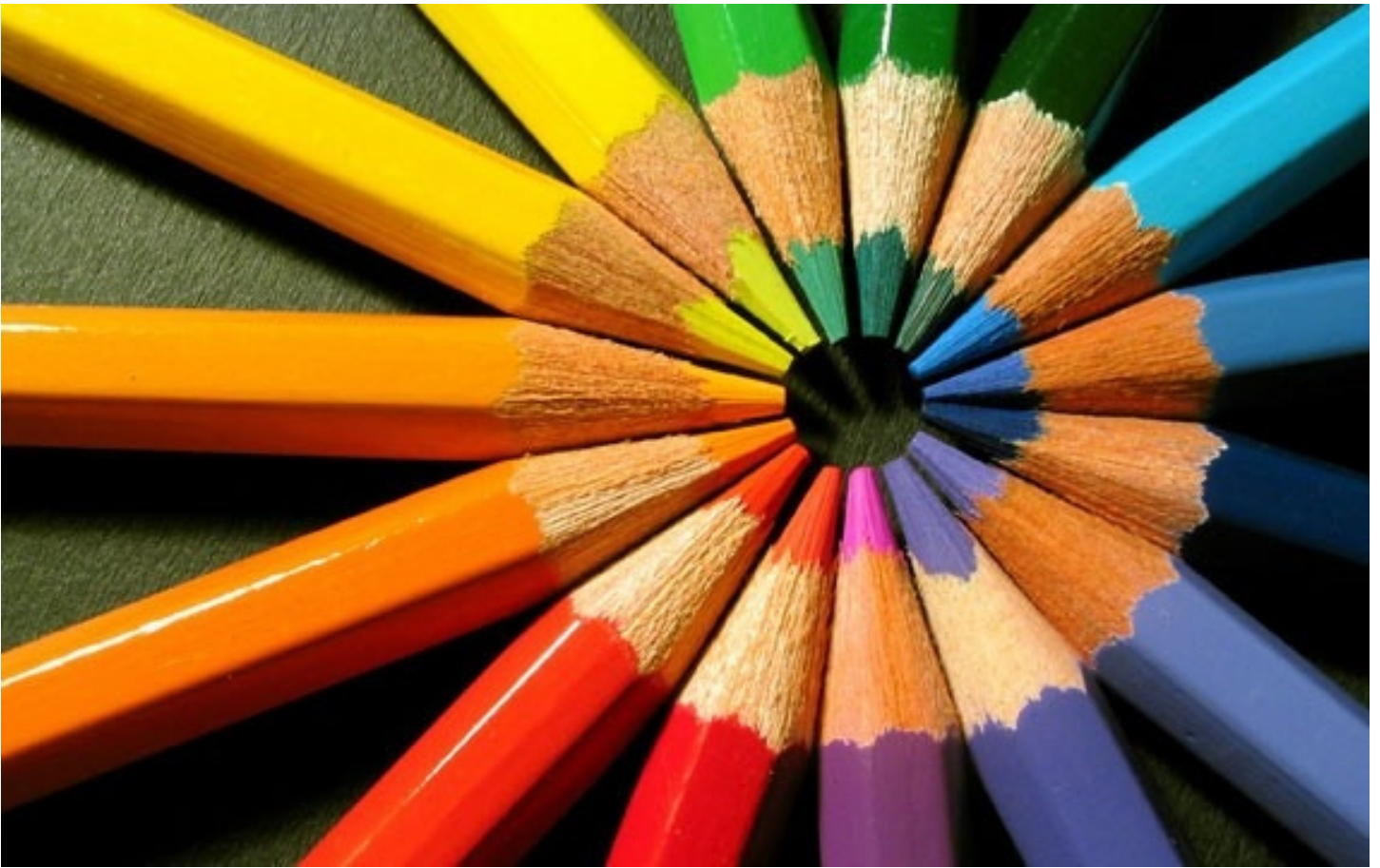




MitStiften



- Farbe ins Leben bringen -

Einblicke ins Stiftungsrecht

Impressum

Herausgeber
Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg
Dezernat 2 - Stiftungswesen
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Stand: 09.03.2015

www.arl-ig.niedersachsen.de

Vorwort

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,



Stiftungen haben eine lange Tradition und sind seit Jahrhunderten Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements. Im Bereich des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gibt es eine alte, reiche und vielfältige Stiftungskultur. Etwa 460 rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen zeugen seit dem 13. Jahrhundert vom Einsatz der Bürgerinnen und Bürger und ihres Vermögens für das Allgemeininteresse.

Im Laufe der Zeit hatten Stiftungen die verschiedensten Inhalte. Früher stand regelmäßig das Anliegen der Versorgung von Waisen, Armen und Kranken im Vordergrund. Der moderne Sozialstaat hat diese Aufgaben zwar längst übernommen, doch aufgrund der wirtschaftlichen Situation sind die finanziellen Handlungsspielräume an anderer Stelle eingeeengt. Mit der Folge, dass freie Mittel beispielsweise für Jugendarbeit, Altenhilfe, Förderung von Kunst und Kultur sowie Denkmalpflege in geringerem Umfang zur Verfügung stehen.

Nach dem Ursprung des Wortes bedeutet stiften, dass eine stiftungswillige Person ihr Vermögen oder Teile davon für einen bestimmten Zweck dauerhaft zur Verfügung stellt. Kontinuierliche Erträge aus diesem Vermögensstock gewährleisten, dass angestrebte Ziele dauerhaft verwirklicht werden.

Gerade in der heutigen Zeit gibt es gute Gründe für interessierte Bürgerinnen und Bürger, eine gemeinnützige Stiftung ins Leben zu rufen, die zu Recht steuerlich begünstigt wird. Jede Stiftung ist einzigartig und vom persönlichen Engagement geprägt. Stiftungen zum Wohle der Allgemeinheit sind dabei mehr denn je unverzichtbare Partner des Staates bei der Bewältigung unterschiedlicher Aufgaben im kulturellen, wissenschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich. Die zunehmende Bereitschaft, privates Vermögen in Stiftungen anzulegen, verdient jede Unterstützung.

Mit dieser Broschüre möchte ich die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen und über die rechtlichen Grundlagen und steuerlichen Vorteile der Stiftungseinrichtung informieren. Es würde mich freuen, wenn ich damit Anstoß für die Errichtung Ihrer Stiftung geben könnte.

Ihre

A handwritten signature in dark ink that reads "Julita Schiecke". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Julita Schiecke
Landesbeauftragte

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Begriff der Stiftung | 7 |
| 2. Stiftungsformen | 8 |
| 3. Wie eine Stiftung gründen? | 12 |
| 3.1. Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten | 12 |
| 3.2. Errichtung einer Stiftung von Todes wegen | 16 |
| 3.3. Zustiftung | 16 |
| 3.4. Stiftungsfonds | 17 |
| 3.5. Spenden | 17 |
| 3.6. Unselbständige Stiftung | 17 |
| 4. Stiftungsaufsicht | 18 |
| 5. Steuerrecht der Stiftungen | 20 |
| 6. Material | 26 |
| A. Muster* für die Errichtung einer Stiftung – Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung | 27 |
| B. Muster* für die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen | 35 |
| C. Modernisierung des Stiftungsrechts | 37 |
| D. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements | 40 |
| E. Auszug aus der Abgabenordnung(AO) | 51 |
| §§ 51-68 in der Fassung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes vom 21.03.2014 | 51 |
| F. Niedersächsisches Stiftungsgesetz | 64 |
| G. Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht | 72 |
| H. Auszug aus der Kirchlichen Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim | 74 |

1. Begriff der Stiftung

Der Begriff der Stiftung ist nicht genau definiert oder abgegrenzt. Jeder Stiftung liegen aber bestimmte Wesensmerkmale zugrunde, die sich folgendermaßen umschreiben lassen:

Begriff der Stiftung

Eine Stiftung ist eine auf Dauer geschaffene rechtsfähige Einrichtung des bürgerlichen Rechts mit einem in der Regel ungeschmälert zu erhaltenden Vermögen. Die vom Stifter bestimmten Organe der Stiftung dürfen die Erträge der Stiftung nur nach dem Stifterwillen verwenden.

Die Gründung einer Stiftung unterliegt den Gründungsvoraussetzungen in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Stiftungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Stiftung ansässig ist. Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Stiftungsgesetz Niedersachsen sind in der Anlage dieser Broschüre abgedruckt.

Rechtliche Grundlagen

Zwingende Voraussetzung ist immer ein sogenanntes Stiftungsgeschäft, eine entsprechende Satzung und die staatliche Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Voraussetzungen

Unter dem Stiftungsgeschäft versteht man die Erklärung zur Errichtung einer Stiftung. Dieses Stiftungsgeschäft muss schriftlich abgefasst und vom Stifter oder den Stiftern eigenhändig unterschrieben sein. Einer notariellen Beurkundung bedarf es in der Regel nicht.

Ein weiteres Merkmal der Stiftung ist, dass der sogenannte Vermögensstock, also das eingebrachte Kapital nicht angetastet werden darf. So bleiben die Finanzkraft und damit die Wirkung der Stiftung über Jahrhunderte hinaus erhalten.

Unantastbarer Vermögensstock

2. Stiftungsformen

Stiftungen können in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten:

Rechtsfähige Stiftung

Eine **selbständige Stiftung** ist eine eigene Rechtsperson. Mit Satzung und entsprechendem Vermögen ausgestattet, wird sie von einem Vorstand geleitet. Der Stifter kann, wenn er möchte, hier einen Sitz haben. Aufgabe des Vorstandes ist Leitung und Verwaltung der Stiftung. Oberste Richtschnur ist der Stifterwille, der sich im Stiftungszweck widerspiegelt. An ihm orientiert sich die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Von der Stiftungsbehörde anerkannt und einmal in Gang gebracht, ist diese Stiftungsart die „Königsform“ der Stiftungen. Allerdings ist durch die Rechtsfähigkeit ein gewisser Aufwand an Verwaltung erforderlich. Die Auswahl der Vorstandsmitglieder ist von großer Bedeutung für den Erfolg der Stiftungsarbeit.

Die Höhe des Kapitals bei der Gründung ist nicht festgelegt. Sie muss in einem guten Verhältnis zum Ziel der Stiftung stehen – denn sonst kann es ja nicht verwirklicht werden! Ein Betrag von 50.000 Euro hat sich in der Praxis als Mindestausstattung für den Kapitalstock bei Gründung bewährt.

Nichtrechtsfähige Stiftung

In Zweck, Dauer und Vermögen unterscheidet sich eine **unselbständige Stiftung** nicht von ihrer großen Schwester. Sie ist also auch ein vom Stifter auf Dauer bestimmten Zwecken gewidmetes Vermögen. Im Unterschied zur selbständigen Stiftung ist sie **nicht rechtsfähig**, also **keine juristische Person**. Sie bedarf also eines Trägers (Treuhandler), um rechtswirksam handeln zu können. Diese Stiftungsform eignet sich besonders für kleinere Vermögen unter 50.000 Euro. Dabei ist es auch möglich, eine unselbständige Stiftung unter dem Dach, also in Trägerschaft einer bereits bestehenden selbständigen Stiftung zu errichten. Dies ist sinnvoll, wenn über den Zweck der selbständigen Stiftung hinaus die Tätigkeit in verwandte Bereiche erweitert oder in einem Randbereich gestärkt werden soll, ohne eine neue Verwaltung zu schaffen. Zugleich jedoch kann der Stifter mit seinem Namen für die Unterstiftung seinem Engagement Ausdruck geben.

Kirchliche Stiftung

Eine **Stiftung kirchlichen Charakters** ist etwas Besonderes. Nicht von Organisation, Größe, Satzung oder steuerlicher Behandlung her – da gelten dieselben Regelungen wie für jede andere Stiftung auch. Der Unterschied liegt im Zweck und der damit zugrunde liegenden Idee: Kirchliche Stiftungen stehen der Kirche nah und fördern christliche Anliegen. Sie pflegen die christliche Tradition, fördern kirchliche Einrichtungen, unterstützen oder verwirklichen diakonische Zwecke und helfen der missionarischen Arbeit im In – oder Ausland. Das finanzielle Engagement von Stiftern ermöglicht so unterschiedliche Förderzwecke, die über die ganze Bandbreite kirchlicher Arbeit gehen: Kindertagesstätten, Chöre und Orchester, Jugendhilfeprojekte, Beratungsangebote und vieles mehr.

Bürgerstiftung

Eine **Bürgerstiftung** ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Immer mehr Bürger ergreifen aus gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein heraus die Initiative und engagieren sich durch die Errichtung sogenannter Bürgerstiftungen. Da in Deutschland ein enormes Wachstum privaten Vermögens zu verzeichnen ist und in den kommenden Jahren Vermögen in Milliardenhöhe an die nächsten Generationen vererbt werden, ist dieses Engagement auch möglich.

Bürgerstiftungen engagieren sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum und sind in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres Einzugsgebiets tätig. Sie unterstützen mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement. Dabei sind sie in der Lage sowohl finanzielles, als auch ehrenamtliches Engagement von Bürgern für örtliche Interessen zu initiieren und zu bündeln. Regelmäßig finden sich hierfür eine Vielzahl von Stiftern zusammen, die gemeinsam den Grundstock des Stiftungsvermögens aufbringen. Auch in Deutschland sind in den letzten Jahren zahlreiche Bürgerstiftungen entstanden. Die bekanntesten sind die der Städte in Hannover, Gütersloh und Ulm. Darüber hinaus wird das Konzept der Bürgerstiftungen in vielen Städten und Gemeinden geprüft. Insgesamt gewinnt dieser Stiftungstyp zunehmend an Bedeutung.

Unternehmensstiftung

Die **Unternehmensstiftung** ist keine besondere Rechtsform, sondern eine Anwendungsvariante der Rechtsform Stiftung. Sie kann in jeder der genannten Rechtsformen auftreten. Der Begriff Unternehmensstiftung stellt den Bezug der Stiftung zu einem Unternehmen heraus. Dieser kann darin bestehen, dass der Stiftung Erträge aus dem Unternehmen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zufließen oder dass sie selbst ein Unternehmen führt. Ein wesentliches Argument ist auch die Kontinuität des Unternehmens. In vielen Fällen möchte der Stifter auch, dass sein Lebenswerk auf Dauer erhalten bleibt.

Familienstiftung

Die **Familienstiftung** ist eine Variante der privaten Stiftung. Die Bezeichnung „Familienstiftung“ weist nicht auf den Errichter der Stiftung hin, sondern auf die Begünstigten der Stiftung. Die Familienstiftung ist folglich nicht von einer, sondern für eine Familie ins Leben gerufen. Einer der Hauptgründe für die Errichtung einer Familienstiftung besteht in dem Willen des Stifters, das Familienvermögen in einer Hand zu wissen und das Vermögen als Ganzes der gesamten Familie zur Nutzung zu überlassen. Zu beachten ist, dass Familienstiftungen nicht steuerlich privilegiert sind. Steuerliche Vorteile werden nur gewährt, wenn sie ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Bei der Begünstigung der Familie fehlt es an einem der genannten Zwecke.

Kommunale Stiftung

Kommunale Stiftungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie einer kommunalen Gebietskörperschaft zugeordnet sind, ihre Zweckbestimmung im Rahmen öffentlicher Aufgaben liegt und dass sie in der Regel durch die Organe der Körperschaft verwaltet werden. Eine Besonderheit der kommunalen Stiftung liegt in ihrer Einbindung in das Gefüge der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere folgt die Aufsicht über kommunale Stiftungen den Regeln des Kommunalrechts.

Eine **Stiftung von Todes wegen** stellt eine gewisse Besonderheit bezüglich der Stiftungserrichtung dar, da hier das Stiftungsgeschäft durch letztwillige Verfügung erfolgt. Der Regelfall ist ein Testament. Für seine Wirksamkeit ist die erforderliche Form zu beachten: Es muss entweder in seinem ganzen Umfang vom Erblasser handschriftlich abgefasst und vom ihm unterschrieben oder notariell beurkundet sein. Das Testament entfaltet seine Wirksamkeit mit dem Tode des Erblassers. Um eine eindeutige Auslegung zu ermöglichen, sollte der Stifter bei Errichtung einer Stiftung durch Testament eindeutige Verfügungen treffen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung sowie Vermögensausstattung und Besetzung der Stiftungsorgane.

Die im Testament enthaltenen Anordnungen sind von den Erben auszuführen. Um die Ausführung zu erleichtern, kann im Testament eine geeignete Person als Testamentvollstrecker bestellt werden. Dem Testamentvollstrecker sollte im Testament die Befugnis eingeräumt werden, Bestimmungen der Stiftungssatzung nach pflichtgemäßem Ermessen so zu ändern, dass die staatliche Anerkennung erteilt und gegebenenfalls die steuerliche Gemeinnützigkeit anerkannt werden kann.

Die Anforderungen an Stiftungsgeschäft, Satzung, Vermögensausstattung entsprechen denjenigen der Stiftung zu Lebzeiten.

Das Stiftungswesen wird dadurch geprägt, dass Stiftungen auf Dauer zur Erfüllung bestimmter Zwecke errichtet werden. Dies schloss schon bislang nicht aus, dass auch Stiftungen, die für einen längeren Zeitraum errichtet werden und nach dem Willen des Stifters ihr Vermögen für einen zeitlich begrenzten Zweck aufbrauchen sollten, anererkennungsfähig waren. Durch Gesetz vom 28.03.2013(BGBl I S. 556), das sogenannte Ehrenamtsstärkungsgesetz, wurde § 80Abs.2 BGB um folgenden Satz ergänzt:

Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll(Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

3. Wie eine Stiftung gründen?

3.1. Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten

Wer kann eine Stiftung errichten?

Jede natürliche Person, die voll geschäftsfähig ist und jede juristische Person (Kirchengemeinde, eingetragener Verein) kann eine Stiftung gründen.

Entstehung und Rechtsgrundlagen

Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch das Stiftungsgeschäft einschließlich Satzung. Das Stiftungsgeschäft ist die einseitige Willenserklärung eines oder mehrerer Stifter, mit einem bestimmten Vermögen und zu einem bestimmten Zweck eine rechtsfähige Stiftung zu errichten. Neben dem Stiftungsgeschäft ist zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung auch eine staatliche Anerkennung erforderlich. Für Stiftungen, die ihren Sitz im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg haben, ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg dafür zuständig.

Inhalt des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung

Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung
2. den Sitz der Stiftung
3. den Zweck der Stiftung
4. das Vermögen der Stiftung
5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung

Stifterwille und Stiftungszweck

Der **Wille des Stifters** oder der Stiftergemeinschaft ist oberste Richtschnur. Er entscheidet auch über den **Stiftungszweck**. Der stiftenden Person sind dabei in ihrer Phantasie keine Grenzen gesetzt. Stiftungen sind zu jedem Zweck zulässig, sofern dieser das Gemeinwohl nicht gefährdet. Da eine Stiftung auf Dauer angelegt ist, also bis in alle Ewigkeit den vom Stifter gewünschten Zweck erfüllen soll, muss bei der Formulierung des Zwecks sorgfältig darauf geachtet werden, dass eindeutige und klare Regelungen gefunden werden. Spätere Eigenmächtigkeiten oder Ratlosigkeit der Stiftung sollen vermieden werden.

Allerdings müssen die Regelungen auch so flexibel gehalten sein, dass auch zukünftigen Veränderungen in der Gesellschaft Rechnung getragen werden kann, ohne den Stiftungszweck zu verlassen.

In der **Namensgebung** ist der Stifter völlig frei. Vielleicht möchte der Stifter mit seinem Namen deutlich machen, für welche Sache sein Herz schlägt. Üblich sind ebenso Benennungen nach dem Ort oder der Einrichtung, die durch die Stiftung gefördert oder getragen wird. Oft wird ein Name gewählt, der mit der Orts- und Lokalgeschichte verbunden ist.

Stiftungsname

Als **Stiftungssitz** gilt in der Regel der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Nach ihm richtet sich die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde. In erster Linie ergibt sich der Sitz einer Stiftung aus der Satzung.

Sitz der Stiftung

Das **Stiftungsvermögen** wird vom Stifter bestimmt. Das gestiftete Vermögen bildet die Substanz, das Grundstockvermögen. Zum Stiftungsvermögen können Sachen und Rechte aller Art gehören, insbesondere Bargeld, Wertpapiere, Unternehmensanteile, Grundstücke, Immobilien oder Nutzungsrechte. Das Vermögen muss eine gewisse Größe haben, so dass die daraus erzielten Erträge ausreichen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu verwirklichen. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital gibt es in Niedersachsen nicht. In der Anerkennungspraxis des Landes Niedersachsen hat sich ein Mindestkapital von 50.000 Euro bewährt.

**Stiftungs-
vermögen**

Für das Grundstockvermögen gilt der Grundsatz der Werterhaltung, denn nur so kann dauerhaft finanziert werden. In der Praxis wird auf eine Anlage entsprechend den Grundsätzen der „Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne des Gesellschaftsrechts“ und der „ruhigen Hand“ geachtet.

Stiftungsorgane

Vorstand

Jede Stiftung muss einen **Vorstand** im Sinne der §§ 80 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, damit sie rechtlich handlungsfähig ist. Der erste Stiftungsvorstand wird meist im Stiftungsgeschäft bestellt. In der Stiftungssatzung ist zu regeln, wie die folgenden Stiftungsvorstände zu bestellen sind. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach Größe und Zweck der Stiftung. Dabei sollen mindestens zwei Vorstandsmitglieder vorgesehen werden. Grundsätzlich kann der Stifter lebenslang im Vorstand Sitz und Stimme haben. Weitere Regelungen über die Aufgaben des Vorstandes, seine Beschlussfähigkeit usw. sollten ebenfalls in der Satzung geregelt sein. Näheres kann auch in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

Kuratorium

Größere Stiftungen können in ihrer Satzung die Errichtung eines Beratungs- und Aufsichtsorgans vorsehen. Dieses Organ trägt üblicherweise die Bezeichnung Beirat oder **Kuratorium**. Es berät und beaufsichtigt den Vorstand und entscheidet über grundlegende Fragen der Politik der Stiftung. Zu seinen Aufgaben kann auch die Besetzung der Positionen des Vorstandes gehören.

Das laufende Geschäft fällt aber nach wie vor in die Zuständigkeit des Vorstandes. Wichtig ist eine klare Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsgremium, damit die Handlungsfähigkeit der Stiftung jederzeit sichergestellt ist.

Im Aufsichtsgremium können engagierte Vertreter der Öffentlichkeit vertreten sein. Als Multiplikatoren können sie die Stiftungsarbeit positiv beeinflussen und fördern.

Stifter- versammlung

Haben mehrere Stifter gemeinsam eine Stiftung gegründet, z.B. eine Bürgerstiftung, bietet die **Stifterversammlung** die Möglichkeit, die Arbeit des Vorstandes zu begleiten und Vorschläge zu machen. Die Geschäftsführung liegt allerdings auch hier beim Vorstand der Stiftung, der dem in der Satzung verankerten Stifterwillen, d.h. dem Satzungszweck, verpflichtet ist.

Form- vorschriften

Das Stiftungsgeschäft ist schriftlich abzufassen und vom Stifter zu unterschreiben. Eine notarielle Beglaubigung des Stiftungsgeschäfts ist nur erforderlich, wenn die Übertragung bestimmter Vermögensteile, z.B. eines Grundstücks oder Geschäftsanteile vorgesehen ist.

Anerkennungs- verfahren

Die Errichtung einer Stiftung bedarf der Anerkennung durch das Amt für regionale Landesentwicklung, das für den Sitz der Stiftung örtlich zuständig ist. Dies gilt auch für kirchliche Stiftungen. Soweit eine kirchliche Stiftung unter Aufsicht der Landeskirche errichtet werden soll, muss das Landeskirchenamt als Behörde der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Stiftung als kirchlich anerkennen. Das Amt für regionale Landesentwicklung trifft dann im Einvernehmen mit der Landeskirche ihre Entscheidungen.

Wenn rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts steuerlich als gemeinnützig behandelt werden sollen, ist es erforderlich, vor Beantragung der Anerkennung die Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Finanzamt herbeizuführen. Dieses stellt, soweit die Satzung den Anforderungen an die steuerliche Gemeinnützigkeit entspricht, einen Bescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 61 AO aus.

Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

- das Stiftungsgeschäft mit Datum und Unterschrift
- die Satzung
- der Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Ist die Stiftung anerkannt, hat sie die Qualität einer juristischen Person erlangt. Der Stiftungsvorstand kann sich, um seine Vertretungsbefugnis im Rechtsverkehr nachweisen zu können, von der zuständigen Stiftungsaufsicht, für die kirchlichen Stiftungen also vom Landeskirchenamt, eine Vertretungsbescheinigung ausstellen lassen. Vom Stiftungsvorstand sind nach der Errichtung der Stiftung insbesondere folgende Rechtshandlungen vorzunehmen:

Empfehlungen für die weitere Arbeit der Stiftung

- Annahme des im Stiftungsgeschäft der Stiftung zugewandten Vermögens
- Eröffnung eines Bankkontos, auf das die zugewandten Barbeträge zu überweisen sind
- Einrichtung des Rechnungswesens der Stiftung

- Konstituierung der im Stiftungsgeschäft neben dem Vorstand benannten weiteren Organe, mit der Bitte die Annahme der Organmitgliedschaft zu erklären
- Soweit sich der Stifter nicht selbst zum Vorstand bestellt hat, sollten alle Unterlagen über die Vorbereitungen zur Stiftungsgründung, aus denen sich der Stifterwille ergibt oder entnehmen lässt, bei der Stiftung zusammengefasst werden, um das Nachvollziehen des Stifterwillens auch zu einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern.

3.2. Errichtung einer Stiftung von Todes wegen

Errichtung von Todes wegen

Die Besonderheit der Stiftung von Todes wegen besteht in ihrer Errichtung. Das Stiftungsgeschäft erfolgt hier durch letztwillige Verfügung, in der Regel also durch Testament. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2. „Stiftungsformen“ verwiesen.

3.3. Zustiftung

Zustiftung

Viele Stiftungen sind altbewährt. Deshalb muss nicht jeder Stiftungswillige eine neue Stiftung mit eigenem Zweck erfinden. Falls sein bestimmter Zweck über eine vorhandene durch gute Arbeit bereits verwirklicht wird, ist die Zustiftung der richtige Weg. Mit ihr kann der Zustifter das Grundstockvermögen einer bestehenden Stiftung erhöhen. In jedem Fall muss auch dieses Kapital dauerhaft und ungeschmälert erhalten bleiben. Es trägt ebenfalls zur Ertragserwirtschaftung bei.

Neben der klassischen Form der Zustiftung kommen weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von Stiftungen in Betracht.

3.4. Stiftungsfonds

Bei einem Stiftungsfond handelt es sich um eine zweckgebundene Zustiftung, die das Kapital der Stiftung erhöht. Die Einrichtung eines Stiftungsfonds dient der gezielten Unterstützung eines bestimmten Bereichs aus dem Zweckspektrum oder eines konkreten Einzelprojekts einer Stiftung. Dabei kann der Stiftungsfond den Namen des jeweiligen Geldgebers tragen, ohne dass eine eigene Stiftung errichtet werden muss. Ein Stiftungsfond eignet sich bereits für geringere Beträge, die die Errichtung einer Stiftung regelmäßig noch nicht ermöglichen würden. Allerdings sollte das eingesetzte Kapital so groß sein, dass mit Erträgen sinnvoll gearbeitet werden kann.

Stiftungsfonds

3.5. Spenden

Spenden werden der Ertragsseite einer bestehenden Stiftung zugeführt. Damit sind sie zur Verwendung im Rahmen des Stiftungszwecks bestimmt. Spenden werden somit nicht Teil des zu erhaltenden Kapitals der Stiftung. Bei einer Spende handelt es sich nicht um eine Zustiftung.

Spenden

3.6. Unselbständige Stiftung

Bei dieser Stiftungsform widmet der Stifter das Vermögen einem von ihm gewählten Zweck und überträgt das Vermögen einem vom ihm zu bestimmenden Treuhänder. Der Treuhänder hat dieses Stiftungsvermögen von seinem Vermögen getrennt zu halten, zu verwalten und gemäß den vom Stifter vorgegebenen Stiftungszweck zu verfolgen.

**Unselbständige
Stiftung**

Der unselbständigen Stiftung fehlt die eigene Rechtspersönlichkeit. Sie nimmt daher nicht selbständig am Rechtsverkehr teil. Es besteht weder ein Anerkennungserfordernis, noch unterliegt sie der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Diese Form der Stiftung empfiehlt sich insbesondere für kleinere Vermögen, da hier der Aufwand einer eignen Verwaltung angesichts des Stiftungsvermögens unverhältnismäßig wäre.

4. Stiftungsaufsicht

Funktion der staatlichen Aufsicht

Wesen und Arbeit der Stiftung werden in erster Linie durch den Stifterwillen bestimmt. Diesen Willen umzusetzen, ist Aufgabe des Stiftungsvorstandes. Um die Einhaltung des Stifterwillens, insbesondere nach dem Tod des Stifters, sicherzustellen, bedarf es einer Aufsicht von außen. Die **Stiftungsaufsicht** ist nicht nur Garant des Stifterwillens, sondern schützt auch die Rechte und die Autonomie der Stiftung. Um der Unabhängigkeit der Aufsicht willen muss die Stiftungsaufsicht im hoheitlichen Bereich angesiedelt werden.

In Niedersachsen liegt die Stiftungsaufsicht beim Landesamt für regionale Landesentwicklung, das für den Sitz der Stiftung örtlich zuständig ist. Dabei sieht die Stiftungsaufsicht ihre Aufgabe nicht auf die reine hoheitliche Aufsicht beschränkt. Sie wollen die Stiftungen beraten, fördern, sie vor finanziellen Nachteilen bewahren und die Autonomie der Stiftungen und ihrer Organe stärken.

Mit anderen Worten: Die Stiftungsaufsicht versteht sich weniger als Aufsicht, sondern mehr als Serviceeinrichtung für die Stiftungen. Dadurch soll das Stiftungswesen insgesamt gefördert werden.

Tätigkeiten anlässlich einer Stiftungsgründung

Auf dieser Basis ist das Amt für regionale Landesentwicklung bereits im Vorfeld der Errichtung einer Stiftung zur Beratung und Hilfeleistung bereit:

- Klärung der Interessen und Motive
- Bereitstellen von Mustern für Stiftungsgeschäft und Satzungen
- Prüfung des Stiftungsgeschäfts
- Erarbeiten und Überarbeiten von Satzungen
- Hinweise zur steuerlichen Anerkennung als gemeinnützige Stiftung

Das Amt für regionale Landesentwicklung sichert die Erfüllung des Stifterwillens und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks, indem es

**Begleitung
Stiftung bei
weiteren Arbeit** **der
ihrer**

- das gesetzliche Gebot der unbedingten Beachtung des Stifterwillens
- den sicheren Erhalt des Stiftungsvermögens
- die satzungsgemäße Verwendung der Erträge
- die satzungsgemäße Besetzung der Stiftungsorgane

überwacht, gegebenenfalls einfordert. Zu diesem Zweck werden u.a. die Jahresrechnungen der Stiftungen fortlaufend geprüft.

Ihre Ansprechpartner für den Bereich Lüneburg sind:

Sigrun Kraim **Tel. 04131/15-1343**
Fax: 04131/15-1302
Sigrun.Kraim@arl-ig.niedersachsen.de

Petra Krenz **Tel. 04131/15-1393**
Fax: 04131/15-1302
Petra.Krenz@arl-ig.niedersachsen.de

Adresse: **Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

**Auf der Hude 2
21339 Lüneburg**

www.arl-ig.niedersachsen.de

Internet: **<http://www.stiftungen.niedersachsen.de>**

5. Steuerrecht der Stiftungen

Steuerbegünstigung der Stiftung

Stiftungen des bürgerlichen Rechts - mit Ausnahme der Familienstiftungen - verfolgen ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie sind daher steuerbegünstigt i.S.v. § 51 AO. Sie sind von der Körperschaftsteuer befreit. Ferner sind sie von der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie von der Kapitalertragsteuer befreit. Soweit kirchliche Stiftungen diakonisch tätig sind und auf diesem Gebiet entgeltliche Leistungen erbringen, z.B. durch den Betrieb einer Werkstatt für Behinderte, eines Altenheimes, sind sie unter den Voraussetzungen von § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Im Einzelnen ergeben sich an Satzung und tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung folgende Anforderungen:

Der Stiftungszweck muss darauf gerichtet sein, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verfolgen.

Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützig sind Zwecke, durch die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird. Dies trifft nicht zu, wenn Leistungen lediglich einem, insbesondere durch berufliche oder räumliche Merkmale eng abgegrenzten Personenkreis, zukommen sollen.

Es werden folgende Beispiele für gemeinnütziges Handeln in § 52 Abs. 2 AO aufgezählt:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens
- die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

Mildtätige Zwecke(§ 53 AO) verfolgt die Stiftung, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, folgende Personenkreise selbstlos zu unterstützen:

Mildtätige Zwecke

- Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Bei diesen Personen kommt es nicht darauf an, ob sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, wird seitens der Finanzverwaltung körperliche Hilfsbedürftigkeit unterstellt.
- Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.

Kirchliche Zwecke(§ 54 AO) verfolgt die Stiftung, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern. Aus dem Katalog der Beispiele kirchlicher Zwecke sind zu nennen die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, sowie die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendienern.

Kirchliche Zwecke

Die Stiftung muss in ihrer Tätigkeit selbstlos sein, d.h., die Stiftung darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen und Satzung sowie tatsächliche Tätigkeit müssen folgenden Voraussetzungen entsprechen:

Selbstlosigkeit

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

Satzungsmäßige Bindung

Allerdings besteht eine Ausnahme:

Die Stiftung kann höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen sicherzustellen, die Gräber dieses Kreises zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

Ausgeschlossen ist die Förderung politischer Parteien.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung darf das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Anfallberechtigte muss in der Satzung hinreichend bestimmt sein.

**zeitnahe
Mittelver-
wendung**

Die Stiftung hat ihre Erträge zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender – oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von diesem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gibt es Ausnahmen. Für die Stiftung sind die wesentlichen hier aufgeführt:

**Ausnahme:
Zweck-
gebundene
Rücklage nach §
62 AO**

Der Stiftung steht die Möglichkeit offen, ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

**Ausnahme: Freie
Rücklage nach §
62 Nr.3 AO**

Die Stiftung kann ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen. Sie kann darüber hinaus höchstens 10 v. H. der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen. Mit dieser Regelung wird steuerrechtlich die Admassierung erleichtert. Stiftungsrechtlich ist diese wegen des Gebotes der wertmäßigen Erhaltung des Stiftungsvermögens erforderlich.

**Ausnahme:
Thesaurierung
nach § 62 Abs.4
AO**

Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. Mit dieser Regelung ist die Möglichkeit geschaffen, das Stiftungsvermögen zu stärken.

Aus der Stiftungssatzung muss sich schließlich ergeben, dass die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar erfüllt. »Ausschließlich« bedeutet, dass die Stiftung nur ihre eigenen steuerbegünstigten Zwecke verfolgen darf, nicht auch andere, auch wenn diese als solche steuerbegünstigt wären.

Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Die Unmittelbarkeit der Zweckerfüllung liegt vor, wenn die Stiftung ihre Zwecke selbst verwirklicht. Dies kann auch durch Hilfspersonen geschehen.

Soll die Stiftung als steuerlich begünstigt anerkannt werden, sind eine Reihe von Voraussetzungen einzuhalten. Eine erste Orientierung bieten die Entwürfe für die Satzung einer Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie entsprechen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung den Mustersatzungen, die die Finanzverwaltung veröffentlicht hat.

Verfahren

Vor einer Stiftungsgründung empfiehlt es sich, den Entwurf der Satzung dem örtlich zuständigen Finanzamt zur Beurteilung hinsichtlich der Voraussetzungen nach den §§ 51 bis 68 AO vorzulegen. Sind die Voraussetzungen gegeben, erteilt die Finanzverwaltung einen Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen. Dieser ist dem Anerkennungsantrag bei der Stiftungsbehörde beizufügen. Nach Errichtung der Stiftung wird durch die Finanzverwaltung regelmäßig, spätestens alle drei Jahre überprüft, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vorliegen und ein Freistellungsbescheid erteilt werden kann.

Um einem weit verbreiteten Vorurteil vorzubeugen: Eine gemeinnützige Stiftung ist kein Steuersparmodell für den Stifter, denn in jedem Fall trennt sich der Stifter von dem Vermögen, welches er in die Stiftung einbringt, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Allerdings wird durch die Einbringung des Stiftervermögens in die Stiftung die Steuerlast des Stifters gemindert.

Steuervorteile des Stifters

Im Einzelnen:

**Rechtsform-
unabhängiger
Sonderaus-
gabenabzug
nach § 10b Abs.
1 EStG**

Ist die Stiftung als gemeinnützig anerkannt und dienen die ihr zugewandten Mittel zur Förderung der in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke, können die zugewendeten Mittel vom Mittelgeber als Sonderausgaben in Höhe von insgesamt 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte - oder bei Unternehmen, Gewerbetreibenden, Angehörigen der freien Berufe – bis zu 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abgezogen werden. Diese Höchstgrenzen für den Spendenabzug wurden durch Änderung von § 10b Abs. 1 EStG für gemeinnützige Stiftungen verdoppelt.

Der zeitliche begrenzte Vor- und Rücktrag beim Abzug von Großspenden und die zusätzliche Höchstgrenze für Spenden und Stiftungen wurde durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements abgeschafft. Dafür wurde ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag eingeführt.

**Sonder-
ausgaben-
abzug bei
Zuwendungen
an Stiftungen**

Über die dargestellten Regelungen hinaus gelten für Zuwendungen an Stiftungen bürgerlichen Rechts, unabhängig davon, ob es sich um rechtlich selbständige oder unselbständige Stiftungen handelt, folgende Regelungen:

**Zuwendungs-
höchstbetrag**

Der Höchstbetrag für Spenden und Zuwendungen an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG gemeinnützige Stiftung in deren sogenannten Vermögensstock, also das dauerhaft zu erhaltende Kapital, wurde durch Änderung des § 10b Abs.1 a EStG von 307.000,- € auf 1 Mio. € angehoben. Der Betrag von 1 Mio. € kann allerdings nur einmal während eines Zeitraumes von 10 Jahren berücksichtigt werden. Diese Zuwendung muss entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr im Gründungsjahr erfolgen, sondern ist auch in den Folgejahren möglich.

Schließlich ist noch auf zwei weitere Vergünstigungen für Stifter hinzuweisen:

Weitere steuerliche Vergünstigungen

Das Buchwertprivileg gilt auch für die Entnahme von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme einer als gemeinnützig anerkannten juristischen Person zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke unentgeltlich überlassen wird. Die Übertragung von Gegenständen des Betriebsvermögens, z.B. Kunstwerken, auf gemeinnützige Stiftungen wird also erleichtert, indem die steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven vermieden wird.

Wird innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Erbfalles durch den oder die Erben der Nachlass einer Stiftung zugewandt, die steuerbegünstigte Zwecke erfüllt, so erlischt rückwirkend die Erbschaftsteuer.

6. Material

- **Muster eines Stiftungsgeschäfts**
- **Muster einer Stiftungssatzung**
- **Muster* für die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen**
- **Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts (Auszüge aus dem BGB)**
- **Auszüge aus der Abgabenordnung**
- **Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**
- **Niedersächsisches Stiftungsgesetz**
- **Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht**
- **Auszug aus der Kirchlichen Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 20 des Niedersächsisches Stiftungsgesetz - KiStiftO -**

Materialsammlung zusammengestellt von:

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Telefon: 04131/ 15-1343 Fax : 04131/ 15-1302
www.arl-lg.niedersachsen.de**

Die Texte wurden sorgfältig erarbeitet und juristisch geprüft. Für eventuelle inhaltliche Irrtümer können wir keine Gewähr übernehmen.

Diese Broschüre kann eine Beratung durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe nicht ersetzen.

Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir in der Broschüre einheitlich maskuline Formen wie „Stifter“ statt „Stifterin“ – wir hoffen auf Ihr Verständnis.

A. Muster* für die Errichtung einer Stiftung – Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung

*Allgemeine Hinweise:

Dem Muster ist der Regelfall einer gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit zwei Organen (Stiftungsvorstand, Stiftungsrat) zugrunde gelegt. Das Muster ist in erster Linie als Arbeitshilfe für den Stifter gedacht und nicht verbindlich. Es bedarf im Einzelfall der weiteren Gestaltung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den Wünschen des Stifters. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch auf jeden Fall zu beachten. Durch enge Anlehnung an das Muster kann das Anerkennungsverfahren erleichtert und beschleunigt werden.

Stiftungsgeschäft unter Lebenden (einschließlich Satzung)

Ich,, errichte hiermit unter Lebenden die

.....-Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in

.....

Zweck der Stiftung ist

.....

Ich statte die Stiftung mit folgenden Vermögen aus:

1. Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von

.....

im Wert vonEuro

2. einem Barvermögen von Euro.

Organe der Stiftung sind ein aus.... Personen bestehender Vorstand und ein aus..... Personen bestehender Stiftungsrat.

Zu Mitgliedern des ersten Vorstandes benenne ich:

1.
2.
3.
4.

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsrates benenne ich:

1.
2.
3.
4.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Stiftung hat folgende

Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

.....

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Sitz der Stiftung ist.....

§ 2

Stiftungszweck

Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von.....

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch (*hier sollte eine Konkretisierung des Stiftungszwecks vorgenommen werden*)

- a) die Unterstützung
- b) die Förderung
- c) die Vergabe von Mitteln für

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige - kirchliche Zwecke (*Unzutreffendes bitte streichen*) im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr.1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestanderhaltung zu beachten ist.
- (4) Dem Vermögen der Stiftung wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind(Zustiftungen). Die Stiftung darf Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs.1 Nr.3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden). Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gem.§ 62 Abs.1 Nr.3 AO.
- (2) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können-sollen-müssen (*Unzutreffendes bitte streichen*)im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:

der Vorstand,
das Kuratorium (Stiftungsrat).

- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Oder anstelle der Ehrenamtlichkeit: Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeit- und Arbeitsaufwand kann das Kuratorium eine angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus / bis zu / mindestens Mitgliedern.
- (2) Erstmals erfolgt die Berufung durch das Stiftungsgeschäft. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von längstens ...Jahren gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmittglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmittglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu ersetzen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmittglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind./ oder *Einzelvertretungsbefugnis*. Er ist Vorstand im Sinne des §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Mittel
 - die Aufstellung des Haushaltsplans, einer Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichts

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ... Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte/ *oder Zweidrittel* seiner Mitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu/ mindestens..... Personen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch die Stifterin / den Stifter berufen. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt das amtierende das neue Kuratorium. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ... Jahre; eine anschließende Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die Aufgaben allein

weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.

- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Jahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens Mitglieder des Kuratoriums oder der oder die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstands
- (2) Für die Beschlussfähigkeit gilt § 9 entsprechend.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe können eine Satzungsänderung beschließen, wenn diese die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. (*Beschlüsse können auch vom Vorstand oder Kuratorium gefasst werden*)
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse verglichen mit dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Beschlüsse können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium (oder einzeln s.o.) gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium (oder einstimmig).
- (4) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stifters zu dessen Lebzeiten und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung

an..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck)

- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich mitzuteilen. Die Jahresrechnungen einschließlich der Tätigkeitsberichte sind unaufgefordert innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

Ort, Datum, Unterschrift

B. Muster* für die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen

*Allgemeine Hinweise:

Dem Muster ist der Regelfall der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen zugrunde gelegt. Das Muster ist in erster Linie als Arbeitshilfe für den Stifter gedacht und nicht verbindlich. Es bedarf im Einzelfall der weiteren Gestaltung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den Wünschen des Stifters. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch auf jeden Fall zu beachten. Durch enge Anlehnung an das Muster kann das Anerkennungsverfahren erleichtert und beschleunigt werden.

Errichtung einer Stiftung von Todes wegen ¹⁾

Zu meinem Alleinerben bestimme ich
(Vorname, Name, Anschrift)

die hiermit errichtete
(Name der Stiftung)

Diese soll als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz des Landes Niedersachsen vom ... genehmigt werden und ihren Sitz in haben.

Zweck der Stiftung soll die Förderung von sein.

Die Stiftung soll durch einen aus Personen bestehenden Vorstand und ein aus Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Als Mitglieder des ersten Vorstandes der Stiftung bestelle ich:

1.
(Vorname, Name, Anschrift)

2.
(Vorname, Name, Anschrift)

3.
(Vorname, Name, Anschrift)

Für den Fall, dass eine dieser Personen nicht mehr zur Verfügung stehen sollte, obliegt es den verbleibenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Person zu bestellen.

Die Stiftung soll die nachfolgende Satzung erhalten, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist. Die Stiftungssatzung kann die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Änderungen erfahren.

Ich ordne die Testamentsvollstreckung an.

Zum Testamentsvollstrecker bestelle ich
(Vorname, Name, Anschrift)

Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Mitgliedern des Vorstandes das Verfahren zur Genehmigung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstandes einladen.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

1) Anmerkung:

Eine Stiftung kann durch Testament oder Erbvertrag errichtet und damit zum Erben oder Vermächtnisnehmer werden. Bei privatschriftlicher Errichtung ist eine handschriftliche Abfassung mit Datum, Ortsangabe und darunter gesetzter Unterschrift (Vorname und Name, sowie Geburtsname) notwendig.

C. Modernisierung des Stiftungsrechts

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002(BGBl I S.42,2909; 2003I S.738) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BGBl I S. Nr.15 S.556) geändert worden ist.

II. Stiftungen

§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
- (2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll(Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.
- (3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleich gestellt sind.

§ 81 Stiftungsgeschäft

- (1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über
 1. den Namen der Stiftung,
 2. den Sitz der Stiftung,
 3. den Zweck der Stiftung,
 4. das Vermögen der Stiftung,
 5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

- (2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser

gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Fall der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 85 Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86 Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31b und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Abs.2 Satz 1, des 27 Abs. 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Abs.2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87 Zweckänderung; Aufhebung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.
- (2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt, insbesondere dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.
- (3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88 Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

§ 2043 Aufschub der Auseinandersetzung

- (1) Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über einen Antrag auf Annahme als Kind, über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder über die Anerkennung einer vom Erblasser errichteten Stiftung als rechtsfähig noch aussteht.

D. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (BüEnStG)

G. v. 10.10.2007 BGBl. I S. 2332; Geltung ab 01.01.2007, abweichend siehe Artikel 9

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

geänderte Normen: mWv. 01.01.2007 EStG § 3, § 10b, § 51, § 52

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

„§ 51 Ermächtigungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 26 Satz 1 wird die Angabe „1 848 Euro“ durch die Angabe „2 100 Euro“ ersetzt.

b) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

„26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;“.

3. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder

2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),

2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder

4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Ermächtigungen“.

b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b;“.

5. Dem § 52 Abs. 24b werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10b Abs. 1 und 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. Für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, gilt auf Antrag des Steuerpflichtigen § 10b Abs. 1 in der am 26. Juli 2000 geltenden Fassung.“

Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

geänderte Normen: mWv. 01.01.2007 EStDV § 48, § 49, § 50, Anlage 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die jeweiligen Angaben zu den §§ 48 und 49 wie folgt zusammengefasst:

„§§ 48 und 49 (weggefallen)“.

2. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zur Linderung der Not“ durch die Wörter „zur Hilfe“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.“

3. Die §§ 48 und 49 und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) werden aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

geänderte Normen: mWv. 01.01.2007 KStG § 9, § 34

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Einkommens oder

2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),

2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder

4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen und vor dem Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes. Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Zuwendung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, sind nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein."

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „40" durch die Zahl „30" ersetzt.

2. Nach § 34 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 9 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden."

Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

geänderte Normen: mWv. 01.01.2007 GewStG § 9, § 36

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine

inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 3 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder wer veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß."

2. Nach § 36 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung

geänderte Normen: mWv. 01.01.2007 AO § 52, § 58, § 61, § 64, § 67a

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des

Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist."

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt, „

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt, „

3. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „30.678 Euro" durch die Angabe „35.000 Euro" ersetzt.

5. In § 67a Abs. 1 wird die Angabe „30.678 Euro" durch die Angabe „35.000 Euro" ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

geänderte Normen: mWv. 01.01.2007 EGAO § 1d

Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1d Steuerbegünstigte Zwecke

Die §§ 52, 58, 61, 64 und 67a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) sind ab 1. Januar 2007 anzuwenden."

Artikel 7 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

geänderte Normen: mWv. 01.01.2008 UStG § 23a

In § 23a Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird die Angabe „30.678 Euro" durch die Angabe „35.000 Euro" ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

geänderte Normen: mWv. 01.01.2007 ErbStG § 29

In § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 8a Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007

2 Gesetze verweisen aus 2 Artikeln auf Artikel 8a | geänderte Normen: mWv. 16.10.2007 InvZulG 2007 § 5a (neu)

Nach § 5 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Begünstigte Investitionen, Investitionszeitraum und Höhe der Investitionszulage in dem nicht zum Fördergebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 gehörenden Teil des Landes Berlin

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf eine Investitionszulage. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 16. Oktober 2007 und vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat, findet die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85), Anwendung.

(3) Für Investitionen im Sinne des Absatzes 2, die vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, beträgt die Investitionszulage

1. 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt,

2. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt.

Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Investitionen handelt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, dessen förderfähige Kosten sich auf mindestens 25 Millionen Euro belaufen, oder soweit es sich um Investitionen in den Sektoren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne des Anhangs I des EG-Vertrages handelt.

(4) Dieselben förderfähigen Kosten dürfen neben der nach Absatz 3 gewährten Investitionszulage nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln gefördert werden.

(5) §§ 4, 6 bis 9, 10 Abs. 3 und 4 sowie §§ 11 bis 14 gelten sinngemäß."

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Artikel 8a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

E. Auszug aus der Abgabenordnung(AO) §§ 51-68 in der Fassung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes vom 21.03.2014

§ 51 Allgemeines

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetz; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheides, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über Nachweisverzicht gilt § 60 Abs.3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
 5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen

Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine **zeitnahe Mittelverwendung** ist gegeben, wenn die Mittel **spätestens in dem auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1) Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

1. Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
2. Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

- (1) eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen

Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,

- (2) eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
- (3) eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Abs.1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden.
- (4) eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
- (5) eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
- (6) eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
- (7) eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
- (8) ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,

(9) eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,

(10) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von gesellschaftsrechtlichen Anteilen zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

- (1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
 1. auf Antrag der Körperschaft oder
 2. von Amts wegen bei der Veranlagung der Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- (3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

- (4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.
- (5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

- (1) Körperschaften können Ihre Mittel ganz oder teilweise
 - a. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
 - b. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu verwendenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
 - c. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Abs.1 Nr.5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese

unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

- d. einer Rücklage zum Erwerb von gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nr.3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Abs.1 Nr.5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Abs.1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Abs. 1 Nr.5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nummer 5:

- a. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
- b. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
- c. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
- d. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch

ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

- (4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Abs.1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Abs.1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
 - a) das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt
 - b) die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs.1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.
- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.
- (6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 vom Hundert der Einnahmen zugrunde gelegt werden:
 - 1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
 - 2. Totalisatorbetriebe,
 - 3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

- (1) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
- (2) die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können
und
- (3) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

- (1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.
- (2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen, ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

- (3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

- (1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich der Bundespflege-satzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflage tage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§§ 11,13 und 26 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.
- (2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Pflage tage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

- (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.
- (3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn
1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
 2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die

Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

- 1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
 - b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
- 2.a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
 - b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 vom Hundert der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,
3. Werkstätten für Behinderte, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sowie Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, die der Eingliederung von Behinderten dienen,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

F. Niedersächsisches Stiftungsgesetz

vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119),

geändert durch

Gesetz vom 20. Dezember 1985 (Nds.GVBl. S. 609)

Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S.394) und

Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514)

Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Lande Niedersachsen haben.

§2

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Stifterwille in erster Linie maßgebend.

§ 3

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Amt für regionale Landesentwicklung.

§ 4

Anerkennung

Die Stiftungsbehörde ist für die Anerkennung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und für Maßnahmen nach § 83 Satz 2 BGB, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 4 BGB, zuständig.

§ 5

gestrichen

§ 6

Verwaltung der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung im Zweifel nur die Auslagen zu ersetzen.

§ 7

Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch Stiftungsorgane oder Dritte

- (1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters zu berücksichtigen. Zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters ist deren oder dessen Zustimmung erforderlich. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von den zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organen getroffen. Die Satzung kann andere Stiftungsorgane oder Dritte hierzu ermächtigen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.
- (4) Eine Sitzverlegung in das Land Niedersachsen ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftungsbehörde trifft die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB vor, so kann die Stiftungsbehörde die Umwandlung auch in der Weise vornehmen, dass sie mehrere Stiftungen mit im Wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegt und

dieser Stiftung eine Satzung gibt. Mit der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

- (2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters auch diese oder dieser zu hören.

§ 9 Vermögensfall

- (1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen
 1. einer kommunalen Stiftung (§ 19 Abs. 1) an die kommunale Körperschaft,
 2. einer kirchlichen Stiftung (§ 20 Abs. 1) an die aufsichtführende Kirche,
 3. aller anderen Stiftungen an das Land.

Auch in den Fällen der Nummern 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichen Erben anfallende Erbschaft entsprechend.

- (2) Alle Anfallberechtigten haben das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 10 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht des Landes stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.
- (3) Die Stiftungsaufsicht wird von der Stiftungsbehörde geführt. Bei einer Stiftung mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich kann die Stiftungsbehörde ihre Befugnisse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und den §§ 10 bis 16 auf den Landkreis, die kreisfreie oder die große selbständige Stadt oder die selbständige Gemeinde übertragen, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat

§ 11 Unterrichtung und Prüfung

- (1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann durch Beauftragte die Geschäftsräume und alle Einrichtungen der Stiftung besichtigen und prüfen, mündliche und schriftliche Berichte, Sitzungsniederschriften der Stiftungsorgane, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen.
- (2) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vorstand angehört und als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die

Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(3) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung einzureichen.

(4) Wird die Stiftung durch

1. eine Behörde,
2. einen Prüfungsverband,
3. die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands,
4. eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
5. eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft

geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann die Stiftung auf deren Kosten durch eine in Satz 1 genannte Person oder Einrichtung prüfen lassen.

§ 12 Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 13 Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass es innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Stiftungsbehörde die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen.

§ 14 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 15

Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 29 BGB zu verfahren ist, kann die Stiftungsbehörde sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 16

Schadenersatz

Die Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Errichtung, das Erlöschen, die Änderung des Zwecks und die Verlegung des Sitzes einer Stiftung sowie die Zusammenlegung von Stiftungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntzumachen.

§17 a)

Stiftungsverzeichnis

- (1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrem Bezirk mit Ausnahme der Stiftungen nach § 10 Abs. 2 (Stiftungsverzeichnis). Kirchliche Stiftungen werden auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind der Name, der Sitz, der wesentliche Zweck und die Anschrift der Stiftung aufzunehmen. Eine Änderung der Anschrift hat die Stiftung der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.
- (3) Das Stiftungsverzeichnis kann von jeder Person eingesehen werden.

§ 18

Vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen

- (1) Wird eine Stiftung durch das Land errichtet oder ist das Land an der Errichtung beteiligt, so nimmt das Landesministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde und des Fachministers nach § 4, § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4. § 8 und §21 Abs. 2 Satz 3 wahr. Sie kann diese Befugnisse auf eine andere Landesbehörde übertragen.

- (2) Wird eine Stiftung von einer Landesbehörde verwaltet, so übt die übergeordnete Behörde die Stiftungsaufsicht aus. Sie nimmt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, die dort genannten Aufgaben wahr.

§ 19 Kommunale Stiftungen

- (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer kommunalen Körperschaft liegt und die von dieser Körperschaft verwaltet werden. Die Stiftungsbehörde hat der Kommunalaufsichtsbehörde vor der nach § 80 BGB erforderlichen Anerkennung Gelegenheit zu geben, die Errichtung der Stiftung kommunalaufsichtlich zu prüfen.
- (2) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben § 6 dieses Gesetzes die Vorschriften über die Vermögensverwaltung bei kommunalen Körperschaften. Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 dieses Gesetzes treffen die kommunalen Körperschaften mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Kommunalaufsicht

§ 20 Kirchliche Stiftungen

- (1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen, und
1. von einer Kirche gegründet oder
 2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
 4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen sind.
- Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.
- (2) Entscheidungen der Stiftungsbehörde werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde getroffen. Für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen gilt § 6 nur insoweit, als keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die zuständige Kirchenbehörde Ausnahmen zulassen kann. An Stelle der Stiftungsbehörde erteilt die zuständige Kirchenbehörde gemäß §7 die Genehmigung von Satzungsänderungen, durch die nicht der Zweck einer kirchlichen Stiftung geändert wird. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 gelten entsprechend für die Stiftungen der jüdischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die für die Aufsicht über die Stiftungen erforderlichen Vorschriften erlassen haben.

§ 21 Bestehende Stiftungen

- (1) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 4 anzuwenden.
- (2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 22 Übergang von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten in Stiftungsangelegenheiten gehen auf die in diesem Gesetz bestimmten Behörden über, auch wenn sich aus einer Stiftungssatzung bisher Zuständigkeiten anderer Behörden ergeben haben.

§ 23 Aufhebung bisher geltenden Rechts

- (1) Alle landesrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:
 1. §§ 10 bis 14 und § 110 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 230);
 2. §§ 5 und 6 der oldenburgischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 238);
 3. § 29 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 149);
 4. Art 1 bis 4 und Art. 5 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 221);
 5. Art 4 und 5 der preußischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 229);
 6. das preußische Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 469);
 7. § 2 Buchst. a Nr. 13 der preußischen Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in den nach dem Groß- Hamburg- Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen (Rechtseinführungsverordnung) vom 18. März 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 16).
- (2) Es werden gestrichen:
 1. in der Anlage zum Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 18. November 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 490) die Nummer 1;
 2. in § 103 Abs. 1 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 230) hinter dem Wort "Gemeindeschulen" das Komma und die Worte "milden Stiftungen".

- (3) Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820) werden aufgehoben:
1. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825);
 2. §§11, 13 und 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509);
 3. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806).

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

G. Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht

vom 18. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 20)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Stiftungsaufsicht der Landeskirche nach diesem Kirchengesetz unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die von der Landeskirche gemäß § 20 Abs. Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVB1. S. als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind.

§ 2

(1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes erfüllen, ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben und nicht einer anderen Kirche zugeordnet sind.

(2) Vor der Anerkennung ist eine Stellungnahme der Stiftung einzuholen.

§ 3

Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt.

§ 4

Die landeskirchliche Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 5

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass

- a) mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Aufsichtsstellen übertragen werden können,
- b) die in § 11 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genannten Unterlagen dem Landeskirchenamt innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen sind.

§ 6

Soweit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes die Stiftungsaufsicht bei der staatlichen Stiftungsbehörde bleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit dieser über das Landeskirchenamt geführt werden, unbeschadet des Rechts der Stiftungsorgane, sich von der staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.

§ 7

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen des Landeskirchenamtes, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den folgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

- a) bei Maßnahmen nach § 87 Abs. 1 BGB oder § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes,
- b) bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach a),
- c) bei Maßnahmen nach § 12 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 8

(1) Nach dem Stifterwillen oder nach der Satzung bestehende, über die §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Landeskirchenamtes bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H. Auszug aus der Kirchlichen Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz - KiStiftO -

(als Beispiel einer kirchlichen Stiftungsordnung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Diözese Hildesheim haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und

1. von der katholischen Kirche gegründet oder
2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.

(2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständige Kirchenbehörde

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim (kirchliche Stiftungsbehörde).

§ 3 Kirchliche Anerkennung

(1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.

(2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

§ 7 Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.

(2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich über einzelne

Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.